

Qualifikationsverfahren Basis-Grundbildung (B-Profil)

1.1 Schulischer Teil

	Prüfungsfächer	1. Lehr-jahr		2. Lehr-jahr		3. Lehr-jahr		Ge-wicht	Fachnote	
									Rundung	Ge-wicht
Schulischer Teil	Standardsprache (Deutsch)	E	E	E	E	E	E Q V	50 % ¹ 50 % ²	1 Dezi-malstelle	1/7
	1. Fremdsprache (Eng-lisch) Sprachzertifikat ⁴	E	E	E	E	E	E Q V	50 % ¹ 50 % ²	1 Dezi-malstelle	1/7
	IKA I				Q V			100 % ²	Ganze/ halbe Note	1/7
	IKA II	E	E	E	E			100 % ¹	Ganze/ halbe Note	1/7
	WuG I						Q V	100 % ²	Ganze/ halbe Note	1/7
	WuG II	E	E	E	E	E	E	100 % ¹	Ganze/ halbe Note	1/7
	Vertiefen und Vernetzen Selbständige Arbeit			VuV 1–3 SA					50 % ³ 50 % ³	1 Dezi-malstelle

Legende

E Erfahrungsnote (Zeugnisnote des entsprechenden Semesters)

QV Lehrabschlussprüfung

- ¹ Der auf halbe oder ganze Noten gerundete Durchschnitt aller Zeugnisnoten im entsprechenden Profil.
- ² QV-Prüfungsnoten werden als ganze oder halbe Noten ausgewiesen.
- ³ Der auf halbe oder ganze Noten gerundete Durchschnitt der 3 VuVs und die Note der Selbständigen Arbeit zählen je die Hälfte.
- ⁴ Sprachzertifikat: Englisch BEC Preliminary oder PET (Cambridge English Preliminary)

1.2 Betrieblicher Teil

	Prüfungsfächer	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Zeugnis		
					Berechnung	Gewichtung	
Betrieblicher Teil	Arbeits- und Lernsituation	6 ALS			Mittelwert der Leistungen	1/2	
	Prozesseinheiten (PE) oder ÜK-Kompetenznachweis	2 PE oder 2 ÜK-Kompetenznachweise gemäss Branchenangaben					
	Berufspraxis schriftlich				QV	Note	1/4
	Berufspraxis mündlich				QV	Note	1/4

Prüfungselemente		Art der Prüfung	Prüfungsdauer
1	Arbeits- und Lernsituationen	Durchschnittsnote aller sechs Beurteilungen	
2	Prozesseinheiten	Durchschnittsnote aller zwei Bearbeitungen	
3	Berufspraktische Situation und Fälle	Schriftliche, teilw. branchenspezifische Prüfung	60–180 Minuten
4	Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern	Branchenspezifische mündliche Prüfung	30 Minuten

1.3 Bestehensnormen Qualifikationsverfahren

Für das Bestehen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung gelten folgende Normen:

Schulischer Teil

- ✓ Die Gesamtnote ist 4.0 oder höher, und
- ✓ nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils sind ungenügend, und
- ✓ die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 beträgt nicht mehr als 2.0 Notenpunkte.

Betrieblicher Teil

- ✓ Die Gesamtnote ist 4.0 oder höher, und
- ✓ nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ist ungenügend, und
- ✓ keine Fachnote des betrieblichen Teils liegt unter 3.0.